

Prüfschema zur Überprüfung der erweiterten Führungszeugnisse

Folgende Straftatbestände des StGB dürfen nach § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII nicht im erweiterten Führungszeugnis aufgelistet sein:

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kinder
§ 176a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	Sexuelle Nötigung: Vergewaltigung
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlicher Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184f	Jugendgefährdende Prostitution
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung
§ 233	Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Förderung des Menschenhandels
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

Ist einer dieser Straftatbestände im erweiterten FZ enthalten?	ja	nein
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Keine
Formblattbescheinigung
ausstellen!



Formblattbescheinigung
kann ausgestellt werden!



**Tätigkeitsausschluss
vorhanden!**
Ehrenamtliche muss von
Tätigkeiten in der Kinder-
und Jugendarbeit
ausgeschlossen werden!



**Kein
Tätigkeitsausschluss
vorhanden!**
Ehrenamtliche kann
Tätigkeiten in der Kinder-
und Jugendarbeit
übernehmen!